

Synopse

bisherige Regelung	neue Regelung
<p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Stadtrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Stadtrates</p> <p>(10) „Dringlichkeitsanträge von Fraktionen, die nach Versand der Einladung für Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse eingebracht werden, sind nur zulässig, wenn bei Einreichung gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich begründet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weshalb der Antrag nicht innerhalb der regulären Frist eingebracht werden konnte • und welcher konkrete Nachteil für die Stadt oder Antragsteller bei Nichtbehandlung entstünde. Unter einem konkreten Nachteil sind insbesondere folgende Fälle zu verstehen: • der drohende Verlust fristgebundener Fördermittel • auslaufende Ausschreibungsfristen bei Vergaben • kurzfristig notwendige Vertragsabschlüsse mit externen Partnern • notwendige Zuschussentscheidungen für zeitkritische Kultur- oder Vereinsveranstaltungen • das Erfordernis zur Rechtswahrung in laufenden Verfahren • sicherheitsrelevante Infrastrukturmaßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren <p>Über die abschließende Zulassung zur Behandlung entscheidet der Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder.</p> <p>Anträge, bei denen keine solche Dringlichkeit plausibel dargelegt wird, gelten nicht als dringlich und werden der regulären Beratung in der Folgesitzung zugeführt.“</p>